

## Ärztliches Zeugnis

Zur Vorlage bei der zuständigen Impfstelle

betr. Herrn/ Frau \_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_

Die/Der oben genannte/n Patient/in hat durch Vorerkrankungen ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV2 im Sinne der gültigen Coronavirus-Impfverordnung. Dies entspricht **Priorisierungsgruppe 3, Schutzimpfungen mit erhöhter Priorität** gemäß § 4 Abs.1 Nr. 2 der CoronaimpfV i.d.F. vom 10. März 2021 und begründet sich auf der **Diagnose der Multiplen Sklerose** nach ICD-10 Schlüssel G35.

Aufgrund der derzeitigen Datenlage sind alle verfügbaren Impfstoffe bei MS geeignet. Auch gegen Vektor-basierte Impfstoffe existieren bisher keine Gegenanzeigen (regelmäßig aktualisierte Hinweise/Einschätzungen hierzu sind auf der DMSG-Website unter [www.dmsg.de](http://www.dmsg.de) in den Empfehlungen zur Corona-Schutzimpfung einsehbar). mRNA-Impfstoffe erscheinen besonders geeignet.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel, Unterschrift des Arztes/der Ärztin

Hinweise für die/den unterzeichnende/n Ärztin/Arzt:

- *Die Vorlage dient zur Ausstellung eines Ärztlichen Zeugnisses über die Zugehörigkeit zur Priorisierungsgruppe 3, Schutzimpfungen mit erhöhter Priorität auf Grundlage der Diagnose Multiple Sklerose gemäß § 4 Abs. der CoronaimpfV i.d.F. vom 10.03.2021. Eine Vergütung der Leistung ist nach § 9 Abs.3 geregelt:*
- *Diese Vorlage gilt nicht für die Zugehörigkeit zur Priorisierungsgruppe 2, Schutzimpfungen mit hoher Priorität gemäß §3 CoronaimpfV i.d.F. vom 10.03.2021. Eine Zuordnung zur Priorisierungsgruppe 2 auf Basis der Multiplen Sklerose hat als Einzelfallentscheidung zu erfolgen. Besondere Umstände können nach der Covid-19-Impfempfehlung der STIKO Personen mit seltenen, schweren Vorerkrankungen oder auch schweren Behinderungen sein, für die bisher zwar keine ausreichende wissenschaftliche Datenlage bzgl. des Verlaufes einer Covid-19-Erkrankung vorliegt, für die aber ein deutlich erhöhtes Risiko angenommen werden muss. Dies trifft auch für Personen zu, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr oder nicht mehr gleich wirksam geimpft werden können (z.B. bei unmittelbar bevorstehender Immuntherapie mit Wirkstoffen, bei der von einer deutlich reduzierten Impfantwort über einen längeren Zeitraum ausgegangen wird). In der Priorisierungsgruppe 2 verantworten die obersten Landesgesundheitsbehörden oder die von diesen beauftragten Stellen die Ausstellung eines Ärztlichen Zeugnisses. Die Vergütung ist nach CoronaimpfV i.d.F. vom 10.03.2021 nicht geregelt.*